

Survival Guide für Doktorierende

I. Ausgangslage

Dieser Guide richtet sich an alle Doktorierende in der Schweiz. Doktorierende sind von ihren Betreuungspersonen (Professorinnen und Professoren) jeweils in mehrfacher Hinsicht stark abhängig. In nicht wenigen Fällen entstehen durch diese grosse Abhängigkeit Situationen, in welchen die Doktorierenden ausgenutzt oder sich unter Druck gesetzt fühlen. So kommen die Doktorierenden im Rahmen ihres Promotionsverlaufes meist dann mit dem Recht in Kontakt, wenn z. B. ihre Dissertation (Doktorarbeit) und/oder Disputation (Rigorosum, Defensio, Kolloquium etc.) nicht angemessen bewertet wird, wenn Professorinnen oder Professoren ihre Macht missbrauchen (siehe weiter unten) oder wenn sich arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen am Lehrstuhl ergeben. Dieser

Survival Guide soll Doktorierende dabei unterstützen:

- das Doktorat erfolgreich und unter fairen Arbeitsbedingungen abzuschliessen;
- sich die wichtigsten rechtlichen Grundlagen anzueignen;
- sich bei den richtigen Stellen Hilfe zu holen, sofern dies notwendig sein sollte;
- sich in potentiellen Konfliktsituationen juristisch erfolgreich wehren zu können;
- die entsprechenden Beweismittel für einen Prozess zu sichern;
- sofern juristisch angezeigt, frühzeitig die entsprechenden Rückmeldungen zu erstatten.

Der Survival Guide entstand, da die Autorin, oft tätig im Arbeits- und Schulrecht, vermehrt Fälle von Doktorierenden zu behandeln hatte, welche von ihren Professorinnen und Professoren nicht angemessen behandelt wurden. Natürlich gibt es auch Professorinnen und Professoren, welche ihre

Mitarbeiter und Doktorierende angemessen und sehr respektvoll behandeln.

Dieser Guide setzt sich zum Ziel, ein besseres Gleichgewicht in das Verhältnis zwischen Doktorierenden und Betreuungspersonen zu bringen.

Zu Beginn wird erläutert, wie eine Notengebung angefochten werden kann. Im Anschluss werden die rechtlichen Grundlagen eines allfälligen Anstellungsverhältnis beleuchtet. Zum Schluss werden klassische Situationen aufgezeigt, bei denen eine Meldung der jeweiligen Professorin oder des jeweiligen Professors empfohlen wird.

II. Anfechtung der Prüfungsleistung / Dissertationsnote

Die Noten der Dissertation sowie der Disputation werden mittels **Verfügung** durch die zuständige interne Stelle der universitären Hochschule eröffnet. Eine Verfügung zeichnet sich dadurch aus, dass sie eine sogenannte Rechtsmittelbelehrung enthält. Die Rechtsmittelbelehrung gibt Auskunft darüber, bei welcher Stelle (sog. Rekurs- oder Beschwerdeinstanz) man innert welcher Frist (sog. Rekurs- oder Beschwerdefrist) Rekurs oder Beschwerde erheben muss, um gegen eine Notengebung vorzugehen. Die zuständige Stelle sowie die Frist, innert welcher man aktiv werden muss, variieren von Kanton zu Kanton und von Hochschule zu Hochschule. Die Rechtsmittelbelehrung ist üblicherweise am Ende der Notenverfügung zu finden. Von zentralster Bedeutung ist es, dass die jeweiligen **Fristen gewahrt werden**. Ein verspäteter Rekurs bzw. eine verspätete Beschwerde wird nicht behandelt.

Die Frist gilt dann als gewahrt, wenn man das Rechtsmittel am letzten Tag der Frist der **schweizerischen Post übergibt** (Datum Poststempel). Der Versand per Einschreiben wird dringend empfohlen (Beweislast obliegt der Person, welche das Rechtsmittel ergreift).

a. Der Aufbau

Ein Rekurs oder eine Beschwerde beinhaltet stets (1) **Anträge**, (2) die Darstellung des **Sachverhalts** sowie eine (3) **Begründung**. Der Rekurs oder die Beschwerde ist zu unterzeichnen und eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist beizulegen.

(1) Der Antrag

Unter einem **Antrag** versteht man die konkrete Forderung, welche gestellt wird. Der Antrag kann bspw. die Notenanhebung der Dissertation oder auch die Neudurchführung der Disputation beinhalten. Jedenfalls muss immer die Aufhebung der angefochtenen Verfügung verlangt werden. Es können auch

mehrere Anträge gestellt werden. Die nachstehenden Anträge sollen beispielhaft der Veranschaulichung dienen:

1. Die Notenverfügung vom 13. Oktober 2020 betreffend der Dissertation mit dem Titel «Wie ist man ein guter Professor» sei aufzuheben.
2. Es sei eine neue Notenverfügung mit der Note 5.0 für die Dissertation mit dem Titel «Wie ist man ein guter Professor» auszustellen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. Mehrwertsteuer.

Im vorgenannten Beispiel wurde die Dissertation des Doktorierenden bspw. mit der Note 4.5 bewertet. Gemäss den Anträgen wird nun die Aufhebung der alten Notenverfügung sowie die Anhebung auf die Note 5.0 verlangt. Da meist Verfahrenskosten entstehen, wird gleichzeitig die Kostenübernahme durch die Gegenseite verlangt.

(2) Der Sachverhalt

Nebst einem Antrag muss der Rekurs oder die Beschwerde auch eine Sachverhaltsdarstellung beinhalten. Die für die Überprüfung zuständige Stelle muss sich ein Bild über die Geschehnisse machen können. Daher ist es äusserst wichtig, dass man im **Sachverhalt** sämtliche Geschehnisse vorbringt, welche für die Neubeurteilung der Note relevant sein könnten. Diese sollten idealerweise auch mit entsprechenden Beweisen untermauert werden. Auf unnötige und ausschweifende Ausführungen sollte verzichtet werden.

(3) Die Begründung

Die Anträge bzw. Forderungen, die gestellt werden, müssen begründet werden. Bei der **Begründung** ist zwischen sogenannten **materiellen** und **formellen** Vorbringungen zu unterscheiden. Materielle Vorbringungen beziehen sich auf inhaltliche Fehler bei der Bewertung (bspw. eine fehlerhafte Korrektur etc.). Formelle Vorbringungen beziehen sich

hingegen auf Fehler im Prüfungsverfahren an sich (bspw. eine zu kurze Zeit zur Abnahme der Disputation; eine voreingenommene Betreuungsperson; eine Disputation, die nicht ordentlich protokolliert wird; eine Betreuungsperson, die ihren Titel aufgrund einer plagiierten Dissertation verloren hat etc.). Im Unterschied zu materiellen Fehlern, kann bei formellen Fehlern manchmal nur die Wiederholung der Prüfungsleistung verlangt werden.

Bei der Überprüfung von materiellen Fehlern halten sich die überprüfenden Stellen oftmals zurück. Denn die Überprüfung von materiellen Mängeln setzt eine gewisse Fachkenntnis voraus, welche die überprüfenden Stellen nur selten besitzen. Der Betreuungsperson kommt also ein grosser Ermessensspielraum zu. Natürlich darf die Betreuungsperson ihr Ermessen nur insofern ausüben, als dass sie dies nicht willkürlich oder besonders stossend tut.

Aufgrund der eingeschränkten Überprüfungsmöglichkeiten der überprüfenden Stelle haben materielle Vorbringungen eher geringe Chancen. Formelle Vorbringungen sind (sofern bewiesen) erfolgsversprechender. Wie bereits vorstehend erwähnt, führen formelle Vorbringungen jedoch meist nur zur Wiederholung der Prüfungsleistung. Formelle Fehler müssen in der Regel (sofern zumutbar und notwendig) **sofort** vorgebracht werden.

b. Die Darstellung

Die Darstellung einer Rekurs- oder Beschwerdeschrift ist grundsätzlich unwichtig, sofern sie sämtliche notwendigen Bestandteile enthält (vgl. vorstehende Ausführungen). Dennoch ist eine übersichtliche und saubere Darstellung zu bevorzugen. Eine entsprechende Mustervorlage kann auf unserer Webseite kostenlos bezogen werden (<https://cottinelli-law.ch/downloads/>).

c. Abschliessendes

Mit dem Doktorat einher geht auch die Auswahl des Referenten und Korreferenten. Es ist wichtig, dass bei der Wahl des Dissertationskomitees (d.h. Bestimmung Referent und Korreferent) genau hingeschaut wird. Sie sollten z.B. vermeiden, dass Referent und Korreferent sehr eng verbunden sind und ihnen damit im «Zweifelsfall» eine sachgemässe Beurteilung verwehrt bleibt.

Wie bereits vorstehend erwähnt, sind der Rekurs- oder Beschwerdeschrift die angefochtene Verfügung sowie allfällige weitere Beweise beizulegen. Zudem ist darauf zu achten, dass die Rekurs- oder Beschwerdeschrift meist im Doppel einzureichen ist. Schliesslich gilt es darauf hinzuweisen, dass die Eingabe unterzeichnet und fristgerecht eingereicht wird.

Nach Einreichung der Rekurs- oder Beschwerdeschrift bestätigt die überprüfende Stelle den Eingang und verlangt, sofern das

Verfahren nicht kostenlos ist, die Leistung eines Kostenvorschusses. Die Höhe des Kostenvorschusses ist abhängig von der jeweiligen universitären Hochschule. Dieser dient der Finanzierung des Verfahrens und wird im Falle des Obsiegens vollständig zurückerstattet.

Im Laufe des Verfahrens erhält die Betreuungsperson die Gelegenheit, sich zu den Ausführungen im Rekurs bzw. in der Beschwerde zu äussern. Sie erhalten sodann die Gelegenheit, zu diesen Äusserungen wiederum Stellung zu nehmen, bevor die überprüfende Stelle entscheidet. Ein Rekurs oder eine Beschwerde kann auch während des Verfahrens zurückgezogen werden, sollte sich herausstellen, dass die vorgebrachten Argumente doch nicht greifen. In diesem Falle wird der Kostenvorschuss teilweise oder vollständig zurückerstattet.

Es gilt zu beachten, dass ein solches Rekurs- oder Beschwerdeverfahren mehrere Monate dauern kann. Dies ist jeweils von der

Kooperationswilligkeit und dem Umfang des Schriftenwechsels sämtlicher Parteien abhängig. Wenn man eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beizieht, ist unbedingt darauf zu achten, dass diese Fachperson über **ausgewiesene Erfahrung im Schulrecht** verfügt. Denn das Schulrecht bildet einen speziellen Nischenbereich mit zahlreichen Besonderheiten.

III. Das Anstellungsverhältnis / Die Assistenzstelle

Zur Finanzierung des Doktorats und zur Integration ins akademische Umfeld arbeiten viele Doktorierende als Assistierende an einem Lehrstuhl. Diese Tätigkeit ist von einer engen Zusammenarbeit mit Professorinnen und Professoren geprägt, welche üblicherweise auch als Betreuungsperson des Doktorats tätig sind. Anlässlich dieser Zusammenarbeit kann es natürlich auch zu Auseinandersetzungen kommen. Aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses ist es verständlich, dass sich Doktorierende trotz allfälliger

Misstände meistens nicht angemessen zur Wehr setzen, da sie sich vor negativen Auswirkungen auf die Bewertung ihrer Leistungen fürchten.

Der Aufgabenbereich einer Assistentin oder eines Assistenten umfasst das Erbringen von Dienstleistungen im Sinne der Lehre und Forschung sowie Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung. Dabei handelt es sich um typische Arbeitsverhältnisse, welche meist durch Arbeitsverträge entstehen.

a. Das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis

Da das Arbeitsverhältnis mit dem Lehrstuhl bzw. der universitären Hochschule geschlossen wird, handelt es sich dabei normalerweise um ein **öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis**. Öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse unterscheiden sich in gewissen Punkten von privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen. Denn in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen gelten in erster

Linie die kantonalen Vorschriften der jeweiligen Institution. Diese sind meist vorteilhafter für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer als die gesetzlichen Regelungen des Privatrechts. Jedenfalls lohnt es sich, einen Blick in die kantonalen Vorschriften zu werfen, damit man sich über die jeweilige rechtliche Lage informieren kann.

Beispielsweise muss sämtlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor der Kündigung das **rechtliche Gehör** gewährt werden. Das Recht auf rechtliches Gehör bedeutet, dass eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer stets angehört werden muss, **bevor** die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber personalrechtliche Schritte unternehmen kann (bspw. Freistellung, Entlassung etc.). Zudem bestehen meist längere Fristen bei der Lohnfortzahlung während Krankheit.

b. Das Sammeln von Beweisen

Stellen Doktorierende fest, dass ihre Rechte verletzt werden, ist diesen anzuraten, stets

Beweise zu sammeln. Kommt es zu einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung, weil bspw. allfällige Lohnzahlungen ausgeblieben sind oder weil die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ihre oder seine Fürsorgepflicht verletzt (etc.), müssen Sie Beweise vorbringen können. Ein typisches Beispiel hierfür ist die Leistung von Überstunden. Viele Doktorierende leisten weitaus mehr Arbeitsstunden, als vertraglich vereinbart. Diese Überstunden sind in der Regel auszuzahlen. Die Auszahlung der Überstunden kann jedoch nur geltend gemacht werden, wenn diese dokumentiert und regelmässig den Vorgesetzten mitgeteilt wurden. Eine schriftliche Dokumentation und ein sachlicher Kommunikationsstil (z.B. in E-Mails) wird dringend angeraten. Dies ist wichtig, um die eigenen Vorbringungen später glaubhaft belegen zu können.

Dies gilt auch hinsichtlich einer allfälligen Anfechtung von Notenverfügungen. Denn wenn aus arbeitsrechtlicher Sicht

Auseinandersetzungen mit der Betreuungsperson entstehen, ist es nicht auszuschliessen, dass dies auch Auswirkungen auf die Bewertung der Dissertation oder Disputation haben kann. Diesfalls könnte eine Vorbefangenheit der Betreuungsperson vorliegen. Bei solchen Vorbefangenheiten handelt es sich um formelle Fehler (vgl. vorstehende Ausführungen), welche **sofort und in jedem Fall vor Notenbekanntgabe gerügt werden müssen**. Insofern ist in einer solchen Situation anzuraten, sämtliche Beweise zu sammeln und diese der zuständigen internen Stelle **zu melden**. Wenn man diese Meldung unterlässt, riskiert man im Rekurs- oder Beschwerdeverfahren trotz bewiesener Befangenheit zu unterliegen.

c. Prozessrechtliche Aspekte

Falls es zu einem Rechtsstreit kommt, richtet sich die Zuständigkeit nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen. Denn bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen sind jeweils spezielle, interne Instanzen zuständig.

In gewissen Kantonen ist die Schlichtungsstelle die erste Anlaufstelle. In anderen Kantonen werden wiederum sämtliche Streitigkeiten direkt vor Gericht ausgetragen.

d. Anlaufstellen Rechtsberatung

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen bieten die jeweiligen Kantone meist eine **kostenlose Rechtsberatung** an. Zu beachten ist, dass diese Stellen bezüglich Öffnungszeiten und Auskunft sehr unterschiedlich organisiert sind. Nachfolgende Auflistung beansprucht weder Richtigkeit noch Vollständigkeit:

- **Zürich:** Ombudsstelle des Kantons Zürich, Forchstrasse 59, 8032 Zürich (044 269 40 70);
- **St. Gallen:** Ombudsstelle für das Staatspersonal des Kantons St. Gallen, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen (058 229 37 40);

- **Bern:** Personalamt des Kantons Bern, Münstergasse 45, 3011 Bern (031 633 45 78);
- **Luzern:** Dienststelle Personal des Kantons Luzern, Abteilung Recht & Soziales, Rechtsdienst, Hirschengraben 36, 6002 Luzern (041 228 55 58).

IV. Rechtsschutzversicherung

In der Regel sind Streitigkeiten, die das Arbeitsrecht betreffen, von der Rechtsschutzversicherung gedeckt. Fälle, die das Schulrecht betreffen, hingegen fast nie (oder auf dieser Stufe nur in begrenztem Rahmen). Die Anfechtung von Notenverfügungen dürfte in den meisten Fällen also nicht durch die Rechtsschutzversicherung gedeckt sein.

Falls es tatsächlich zu einem Rechtsstreit mit dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin kommt, können Sie den Fall der Rechtsschutzversicherung anmelden und diese wird in der Regel die Kosten für einen externen Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin

übernehmen (prüfen Sie, ob Sie die freie Anwaltswahl haben und prüfen Sie, wie hoch die Schadenssumme ist – diese sollte bei mindestens CHF 50'000.00 liegen.). Bedenken Sie auch, dass regelmässig eine Karenzfrist von drei Monaten für die Neuanschuldung von Rechtsfällen vorgesehen ist. Ein Abschluss einer Rechtsschutzversicherung ist daher **frühzeitig** (z.B. mit Aufnahme des Doktorats) in Betracht zu ziehen.

V. Meldung des Verhaltens der Betreuungsperson

Der Autorin kommen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit immer wieder haarsträubende Fälle im Bereich der Lehre und Forschung zu Ohren. Teilweise kann eine systematische Ausnutzung von Doktorierenden beobachtet werden. Doktorierende kommen zudem aus der ganzen Welt. Ausländische Doktorierende haben teilweise aus kulturellen Hintergründen eine starke Zurückhaltung bezüglich der Meldung unangemessener Vorfälle. Dies kann beispielsweise der Fall

sein, weil sie das hiesige Rechtssystem zu wenig kennen. Es ist daher wichtig, gerade auch diese Doktorierenden zu informieren, wo Grenzen zu setzen sind und dass man diese seiner Betreuungsperson auch setzen darf. Im Sinne einer wirklich freien Forschung gehören unangemessene Vorfälle denn auch gemeldet. Folgende mögliche Praxisbeispiele dienen der Veranschaulichung und sollten gemeldet werden:

- Druck und Drohung der jeweiligen Betreuungsperson, auf Publikationen/Forschungsarbeiten als Ko-Autor aufgeführt zu werden, obwohl kein wesentlicher Eigenbeitrag geleistet wurde, welcher zur Ko-Autorenschaft qualifizieren würde;
- Verfassen von Peer-Review-Gutachten im Namen der Betreuungsperson, ohne dabei selbst namentlich erwähnt zu werden;
- Nichtbezahlen von Spesen (z.B. für Essen, Auslandsreisen etc.), obwohl

gemäss den universitären Richtlinien ein Anspruch darauf bestünde;

- Unerwünschte sexuelle Annäherung der Betreuungsperson (z.B. Klaps auf den Hintern etc.);
- Unangemessenes Verhalten und Behandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (z.B. Bezeichnung von Personen mit «Der Dumme», «Die Dicke» etc.);
- Aufhängen und zur Schau stellen von Inhalten (z.B. Wandkalender mit anstössigem Inhalt etc.);
- Firmenkonstrukte, welche dazu führen, dass Forschungsgelder nicht zweckgebunden eingesetzt werden. Dies kann auch dazu führen, dass Doktorierende an Projekten arbeiten, für welche sie gar nicht eingestellt wurden oder auf so vielen Projekten geführt sind, an welchen sie nicht alle gleichzeitig forschen können;

- Verdacht auf Urkundenfälschung und Betrug (z.B. Zweckentfremdung von Geldern, Plagiate der Betreuungsperson selbst, falsche Prüfungspläne etc.);
- Wenn Ferien oder Überstunden dem Lehrstuhl «geschenkt» werden sollen;
- Unerlaubte Absprachen und Bevorzungen bei Berufungen neuer Professorinnen und Professoren (z.B. Abhaltung eines Probevortrags für eine ausgewählte Bewerberin oder Bewerber im Vorfeld des Berufungsvortrages).
- Mitteilung der Betreuungsperson, dass man bei einem allfälligen Rechtsmittel gegen die Dissertation in der Wirtschaft dann verschiedene «Türen schliessen werde» (und andere Drohungen).

Wenn Sie einen begründeten Verdacht haben, dass die internen Stellen hauptsächlich zum Schutz der Professorinnen und Professoren da sind, wenden Sie sich an eine externe Fachperson oder eine externe Fachstelle.

Weiter gilt es zu beachten: Ihr Wort steht gegen jenes der Betreuungsperson. Eine gute und saubere Dokumentation ist also von grossem Vorteil.

IV. Schlusswort

Sie müssen sich, gerade wegen der tendenziell grossen Abhängigkeit, wirklich nicht alles gefallen lassen. Wehren Sie sich, nötigenfalls. Wehren Sie sich jedoch anständig, begründet und gut dokumentiert.

Ich wünsche den Doktorierenden viel Erfolg bei der Bewältigung ihres Doktors und viel Enthusiasmus in der Forschung, welche generell und insbesondere für die Schweiz sehr wichtig ist.

Falls Sie eine weitergehende rechtliche Beratung benötigen, dürfen Sie uns / mich gerne kontaktieren. Wenn es die Verfügbarkeit erlaubt, erhalten alle Doktorierenden der Schweiz eine telefonische, **unverbindliche und kostenlose** 15-minütige

Ersteinstützung auf Deutsch oder Englisch (kein Aktenstudium möglich).



Autorin: RAin Senta Cottinelli



Rechtsanwältin, Gründungspartnerin, Dozentin, M.A. Law, B.A. FH Int. Management sowie Dipl. Informatikerin

Persönliches Profil

<https://www.cottinelli-law.ch>